

Überarbeitung der Satzung zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf den öffentlichen Verkehrsflächen in der Stuttgarter Innenstadt

Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt vom 28.03.2019	Überarbeitung	Bemerkung
<p>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im öffentlichen Raum im definierten Innenstadtbereich, der dem als Anlage 1a beigefügte Plan zu entnehmen ist. Die Anlage 1a ist Bestandteil dieser Satzung.</p>		
<p>§ 2 Allgemeine Regeln</p> <p>(1) Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.</p> <p>(2) Werbezettel und -schriften dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden. Dies gilt nicht für die sich im Rahmen des Gemeingebrauch haltende, nicht aufdringliche Verteilung von Flyern und anderen Infoschriften mit politischem und religiösem Inhalt.</p> <p>(3) Das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person (vor, hinter oder auf dem Körper) ist nur zugelassen zum Zwecke der politischen Willensbildung durch Parteien (sechs Wochen vor Wahlen) und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.</p> <p>(4) Die Verkehrswege müssen leicht und sicher, sowie die Hauszugänge ständig ungehindert begehbar sein.</p> <p>(5) Rettungsgassen sind in voller Breite frei zu halten. Die genaue Festlegung ist im Einzelfall bei der Branddirektion zu erfragen.</p> <p>(6) Das Aufstellen von Werbeträgern (Kundenstoppeln, Werbepostern, Fahnen, Beachflags o. ä.) ist nicht zugelassen.</p> <p>(7) Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen nicht erteilt werden.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Regeln</p> <p>(1) Eigenständige Lautsprecherwerbung ist nicht zugelassen.</p> <p>(2) Werbezettel und -schriften dürfen nur innerhalb genehmigter Aktionsflächen verteilt werden. Dies gilt nicht für die sich im Rahmen des Gemeingebrauch haltende, nicht aufdringliche Verteilung von Flyern und anderen Infoschriften mit politischem und religiösem Inhalt.</p> <p>(3) Das Tragen von Werbung oder Information durch eine Person (vor, hinter oder auf dem Körper) ist nur zugelassen zum Zwecke der politischen Willensbildung durch Parteien (sechs Wochen vor Wahlen) und für Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung.</p> <p>(4) Die Verkehrswege müssen leicht und sicher, sowie die Hauszugänge ständig ungehindert begehbar sein.</p> <p>(5) Rettungsgassen sind in voller Breite freizuhalten. Dies gilt auch für die Aufstellflächen der Feuerwehr. Die genaue Festlegung ist im Einzelfall bei der Branddirektion zu erfragen.</p> <p>(6) Das Aufstellen von Werbeträgern (Kundenstoppeln, Werbepostern, Fahnen, Beachflags o. ä.) ist nicht zugelassen.</p> <p>(7) Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände dürfen vorbehaltlich der Regelung in § 7 nicht erteilt werden.</p>	<p>Zu (7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsstände im Sinne von § 7 sind genehmigungsfähig.

<p>§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>(1) Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in Fußgängerzonen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben, b) Pantomimen, c) Jongleure und Zauberer und d) Marionettenspieler. <p>(2) Straßenmusik ohne Lautverstärker in Fußgängerzonen (Plan Standplätze Anlage 1b), sofern die im Merkblatt (Anlage 1c) zusammengefassten Spielregeln über den Ausschluss bestimmter Instrumente, Örtlichkeiten und Zeiten eingehalten werden. Die Anlagen 1b und 1c sind Bestandteil dieser Satzung.</p>		
<p>§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund von Parteien, politischen Gruppierungen, Bürgerinitiativen, gemeinnützigen Organisationen und Gewerkschaften auf den dafür gemäß Anlage 1d vorgesehenen Plätzen. Die Anlage 1d ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Sondernutzungserlaubnisse werden vorrangig für folgende Veranstaltungen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feierveranstaltungen mit Volksfestcharakter (zum Beispiel Feier zur Deutschen Einheit, Sommerfest), b) Kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung, c) Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen sowie politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen wie Kirchen, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz u. ä., auf den festgelegten Aktionsflächen in der Querspange. d) Sportveranstaltungen mit Sponsorenbeteiligung (z. B. Street-Basketball, Beach-Volleyball u. a.) auf dem Kronprinz-, Wilhelms-, Markt- und Pariser Platz, wobei zum Schutz der Berufstätigen in den angrenzenden Büros und im Interesse einer abendlichen Stadtbelebung diese Veranstaltungen erst ab 16 Uhr stattfinden sollen. <p>(3) Sonstige Sondernutzungen (z. B. gewerbliche Veranstaltungen) dürfen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung nur im Bereich Wilhelms-, und Pariser Platz zugelassen werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veranstaltungsflächen zu begrenzen und zu gliedern, soweit dies zum Anliegerschutz oder aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.</p>	<p>§4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</p> <p>(1) Informationsstände ohne gewerblichen Hintergrund von Parteien, politischen Gruppierungen, Bürgerinitiativen, gemeinnützigen Organisationen und Gewerkschaften sind auf den dafür gemäß vorgesehenen Plätzen (s. Anlage 1d) genehmigungsfähig. Die Anlage 1d ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Sondernutzungserlaubnisse werden vorrangig für folgende Veranstaltungen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feierveranstaltungen mit Volksfestcharakter (zum Beispiel Feier zur Deutschen Einheit, Sommerfest), b) Kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung, c) Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen sowie politischer und bedeutender gesellschaftlicher Organisationen wie Kirchen, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz u. ä. auf den festgelegten Aktionsflächen in der Querspange. d) Sportveranstaltungen mit Sponsorenbeteiligung (z. B. Street-Basketball, Beach-Volleyball u. a.), vorrangig auf dem Kronprinz-, Wilhelms-, Markt- und Pariser Platz. <p>(3) Sonstige Veranstaltungen (z. B. kommerzielle Veranstaltungen) dürfen, sofern keine Belegung durch in Abs. 2 genannte Veranstaltungen erfolgt, nachrangig zugelassen werden.</p> <p>Es werden pro Platzfläche maximal 4 kommerzielle Veranstaltungen erlaubt.</p>	<p>Zu (2) d)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung hinsichtlich des Veranstaltungsbeginns. Der Schutz der Anwohnenden und der Mitarbeitenden anliegender Büro- oder Gewerberäume wird regelmäßig im Genehmigungsverfahren mit betrachtet und mittels Nebenbestimmungen gewährleistet. <p>Zu (3)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung von maximal 4 gewerblichen/kommerziellen Veranstaltungen auf allen Plätzen im Geltungsbereich der Richtlinien, außer auf den intensiv bespielten Plätzen Marktplatz und Schillerplatz.

<p>(4) Veranstaltungen, durch die regelmäßige Marktveranstaltungen (insbesondere Wochenmarkt und Flohmarkt) verlegt werden müssen, können nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen, nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Mitte, zugelassen werden.</p> <p>(5) Als andere Sondernutzung dürfen für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln unter Benützung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen (max. 3 m²), mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild in der Innenstadt, nicht mehr als 20 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.</p> <p>(6) Als andere Sondernutzung können folgende Werbeaktionen zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeaktionen von Anliegergeschäften und Werbegemeinschaften von diesen, wenn ein besonderer Anlass vorliegt wie z. B. Geschäftseröffnung, Geschäfts Jubiläum (ab 10 Jahre) und befristete Aktionen zwei Wochen vor Ostern und vom 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit). Darüber hinaus für Veranstaltungen der City-Initiative Stuttgart e.V. (CIS) bzw. von Handels- und Gewerbevereine, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung/Attraktivitätssteigerung der Innenstadt darstellen (z. B. Modenschau, Sportvorführung, Autopräsentation u. ä.), sowie Traditionsveranstaltungen und gemeinsame Firmenpräsentationen. 2. Sonstige Werbeaktionen (z. B. Beispiel Fremdenverkehrswerbung anderer Städte, Produktwerbung usw.), sofern Sie auf dem Wilhelms- und Pariser Platz stattfinden. <p>Im Rahmen von Werbeaktionen nach Ziffer 1 und 2 sind nicht zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigungen für Plakatierungen aller Art. b) Aufbauten, die keine unbedeutenden fliegenden Bauten im Sinne der Verwaltungsvorschrift fliegende Bauten sind. c) Aktionen, die eine Dauer von drei aufeinander folgende Tage überschreiten. 	<p>Auf dem Marktplatz und dem Schillerplatz dürfen keine kommerziellen Veranstaltungen erlaubt werden.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt, die Veranstaltungszahl und die Veranstaltungsdauer zu begrenzen und zu gliedern, soweit dies zum Anlieger- bzw. Anwohnerschutz oder aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.</p> <p>(4) Veranstaltungen, durch die regelmäßige Marktveranstaltungen (insbesondere Wochenmarkt und Flohmarkt) verlegt werden müssen, können nur nach entsprechender Beschlussfassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen, nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Mitte, zugelassen werden.</p> <p>(5) Als andere Sondernutzung dürfen für die Anfertigung, Ausstellung und den Verkauf von kunstgewerblichen oder kunsthandwerklichen Artikeln unter Benützung von Staffeleien, kleinen Tischen oder Stühlen (max. 3 m²), mit Rücksicht auf ein geordnetes Stadtbild in der Innenstadt, nicht mehr als 20 Erlaubnisse gleichzeitig erteilt werden.</p> <p>(6) Als andere Sondernutzung können die folgenden Werbeaktionen zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeaktionen von Anliegergeschäften und Werbegemeinschaften von diesen. Für jedes Anliegergeschäft ist pro Quartal eine Werbeaktion genehmigungsfähig. 2. Veranstaltungen der City-Initiative Stuttgart e.V. (CIS) bzw. von Handels- und Gewerbevereinen, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebung oder Attraktivitätssteigerung der Innenstadt darstellen (z. B. Modenschau, Sportvorführung, Autopräsentation u. ä.), sowie Traditionsveranstaltungen und gemeinsame Firmenpräsentationen. 3. Sonstige Werbeaktionen (z. B. Beispiel Fremdenverkehrswerbung anderer Städte, Produktwerbung usw.), sofern sie auf dem Wilhelms- und Pariser Platz stattfinden. <p>Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anzahl und die Dauer von Werbeaktionen zu begrenzen und zu gliedern, soweit dies zum Anlieger- bzw. Anwohnerschutz oder aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.</p> <p>Im Rahmen von Werbeaktionen nach Ziffer 1 und 3 sind nicht zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigungen für Plakatierungen aller Art. b) Aufbauten, die keine unbedeutenden fliegenden Bauten im Sinne der Verwaltungsvorschrift fliegende Bauten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz der Anwohnenden, anliegenden Geschäfts- und Handelsbetriebe sowie deren Mitarbeitenden erteilt die Verwaltung geeignete Nebenbestimmungen, begrenzt die Dauer oder lehnt ggf. Anträge ab. <p>Zu (6)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werbeaktionen sind auch ohne besonderen Anlass für die anliegenden Ladengeschäfte von großer Bedeutung. • Die Zeiträume vor den Feiertagen sind für Werbeaktionen nicht attraktiv, da während dieser Zeit zusätzliche Aktionen auch aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt werden können und die Kundenfrequenz in der Regel wegen anderer paralleler Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt) ohnehin höher ist. • Die Beschränkung auf Anlieger soll weiterhin gelten, um zu vermeiden, dass ein Übermaß an Nutzung entsteht. Aus demselben Grund wird jedem Anliegergeschäft eine Werbeaktion pro Quartal genehmigt. • Wegen der Zuwegung zum Foodcourt über das Gebäude Kleiner Schloßplatz 15 und den Steg über die Fürstenstraße entsteht der Eindruck eines direkten Zugangs zu den Königsbaupassagen. Daher wird die ECE Marketplaces GmbH & Co.KG als Center Management der Königsbaupassagen den Anliegern gleichgestellt. • Plakatwerbung für die Veranstaltungen der CIS wurde bereits in der Vergangenheit erlaubt. Durch die Änderung wird der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen. • Aufgrund der für attraktive Werbeaktionen anfallenden, hohen Kosten ist eine Beschränkung auf drei Tage nicht zielführend.
---	---	---

<p>(7) Als andere Sondernutzung können Verkaufsaktionen durch karitative und gemeinnützige Organisationen für maximal drei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen von der Begrenzung auf drei Tage hintereinander sind Aktionen zwei Wochen vor Ostern und ab dem 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit).</p> <p>(8) Als andere Sondernutzung können Warenauslagen unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Insbesondere, wenn sie nicht höher als 2,00 m sind und bis zu einer Tiefe von 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Die Restgehwegbreite muss dabei mindestens 2,00 m betragen. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.</p>	<p>(7) Als andere Sondernutzung können Verkaufsaktionen durch karitative und gemeinnützige Organisationen für maximal drei Tage hintereinander zugelassen werden. Ausgenommen von der Begrenzung auf drei Tage hintereinander sind Aktionen zwei Wochen vor Ostern und ab dem 1. Adventswochenende bis zum 24. Dezember (Adventszeit).</p> <p>(8) Als andere Sondernutzung können Warenauslagen unmittelbar vor dem Grundstück zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, insbesondere, wenn sie nicht höher als 2,00 m sind und bis zu einer Tiefe von 1,00 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Die Restgehwegbreite muss dabei mindestens 2,00 m betragen. Unterverpachtungen sind nicht gestattet.</p>	
<p>§ 5 Abweichende Regelungen zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen für den Kleinen Schlossplatz</p> <p>Auf der gewidmeten Fläche des im als Anlage 1e beigefügten Plan abgegrenzten Kleinen Schlossplatzes sind Sondernutzungen grundsätzlich unzulässig. Anlage 1e ist Bestandteil dieser Satzung. Davon ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sondernutzungen der Anlieger in diesem Bereich nach den Grundsätzen unter § 4 Abs. 6 Nr.1, 2. das Aufstellen von Skulpturen in wechselnden Ausstellungen und 3. künstlerische Veranstaltungen und Aktionen (ohne Lautverstärker), von denen eine stadtbelebende Wirkung erwartet wird. 	<p>§5 Abweichende Regelungen zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen für den Kleinen Schloßplatz</p> <p>(1) Auf der gewidmeten Fläche des im als Anlage 1e beigefügten Plan abgegrenzten Kleinen Schlossplatzes sollen vorrangig die folgenden Sondernutzungen erlaubt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Aufstellen von Skulpturen in wechselnden Ausstellungen und b) künstlerische und kulturelle Veranstaltungen und Aktionen, von denen eine stadtbelebende Wirkung erwartet wird. c) Sportveranstaltungen mit Sponsorenbeteiligung (z. B. Street-Basketball, Beach-Volleyball u. a.). Die Sponsorenbeteiligung soll eher unauffällig erscheinen. <p>(2) Sonstige Sondernutzungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 bis 7 zulässig.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anzahl der Sondernutzungen und deren Dauer zu begrenzen und zu gliedern, soweit dies zum Anliegerschutz oder aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist.</p> <p>Anlage 1e ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Kunstaktionen sowie künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungskonzepten wird der Vorrang gewährt. Jedoch können nachrangig auch andere Veranstaltungskonzepte genehmigt werden.</i> • <i>Dem Schutz der anliegenden Geschäftsbetriebe, der Mitarbeitenden in den umliegenden Bürogebäuden und vor allem des Kunstmuseums wird durch Nebenbestimmungen hinsichtlich Dauer der Veranstaltungen, zeitlichem Ablauf und Lärm bzw. musikalischer Bespielung und ggf. Ablehnung des Antrag Rechnung getragen.</i>
<p>§ 6 Außenbewirtschaftung (Gastronomie)</p> <p>(1) Voraussetzungen für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung durch Außenbewirtschaftung einer genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien Gastronomie sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung, dass keine Behinderung/Belegung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) des Lieferverkehrs, 		

<p>b) der Zugänge zum Geschäft/Lokal,</p> <p>c) von Brandschutzzonen und</p> <p>d) von stark frequentierten Fußwegebeziehungen (z. B. zum öffentlichen Personennahverkehr, zu öffentlichen Einrichtungen) stattfinden.</p> <p>(2) Bei Einzelhändlern mit untergeordnetem Ausschank bzw. Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nur Stehtische, in unmittelbarer räumlicher Verbindung zum Ladengeschäft (direkt neben oder vor dem Ladengeschäft) zulässig.</p> <p>(3) Außenbewirtschaftungsflächen sind vom jeweiligen Erlaubnisinhaber mit Begrenzungsnägeln zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Genehmigungen nach der vorstehenden Ziffer 2. Das Einsetzen von Begrenzungsnägeln erfolgt vom Tiefbauamt gegen Kostenersatz.</p>		
	<p>§ 7 Mobile Verkaufsstände</p> <p>(1) Auf den in Anlage 1 f) dargestellten Flächen sind mobile Verkaufsstände für die Abgabe von Speiseeis zulässig.</p> <p>(2) Pro Antragstellendem wird je nur eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.</p> <p>(3) Die Erlaubnisse werden jeweils für drei Jahre auf Widerruf erteilt.</p> <p>(4) Sondernutzungserlaubnisse für bewegliche Verkaufsstände mit anderem Waren- bzw. Speisenangebot dürfen nicht erteilt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den Betrieb von Speiseeis-Verkaufsständen auf geprüften Standorten erfolgt auf der Grundlage des Prinzips der „ortsüblichen Nutzung“. Diese Einschränkung ist zulässig, weil in der Landeshauptstadt bereits seit den 1960er Jahren Speiseeis im öffentlichen Raum verkauft wird. • Eine weitergehende Sortimentseinschränkung ist rechtlich nicht zulässig, ebenfalls ist es rechtlich nicht zulässig, Erlaubnisse an ausgewählte Antragstellende zu erteilen oder Antragstellende auf andere Art und Weise zu begünstigen (Art. 3 GG).
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von den vorstehenden Regelungen gemacht werden.</p>		<p><i>Der Ausnahmetatbestand setzt in der Regel ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung voraus.</i></p>
<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Richtlinien</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen „Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt“, welche der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart mit Gemeinderatsdrucksache 305/2006 am 19. April 2007, ergänzt am 20. Februar 2014, beschlossen hat, außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Richtlinien</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen „Sondernutzungsrichtlinien Innenstadt“, welche der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart mit Gemeinderatsdrucksache _____ ergänzt am _____, beschlossen hat, außer Kraft.</p>	<p><i>Änderung der Daten.</i></p>